



Bozen, 11.08.2023

## Steuerliche Neuheiten

### Rundschreiben Nr. 5/2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über einige steuerlichen Neuheiten informieren, sowie über die Öffnungszeiten unseres Studios über Ferragosto.

Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis

- [1. Angabe und Versteuerung Kryptowährungen ab Jahr 2023](#)
- [2. Sanierung Kryptowährungen](#)
- [3. Aufwertung Kryptowährungen zum 01.01.2023](#)
- [4. Vollmacht „cassetto fiscale“](#)
- [5. Öffnungszeiten unseres Studios über Ferragosto.](#)

**(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)**

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage [www.studiozani.com](http://www.studiozani.com) in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.



Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani  
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, [info@studiozani.com](mailto:info@studiozani.com)

**Filiale Eppan**  
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan  
Do: 15.00–19.00 Uhr

**Hauptsitz Bozen**  
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen  
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr  
Fr: 8.00–12.00 Uhr

**Filiale Neumarkt**  
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt  
Mi: 9.00–13.00 Uhr



## 1. Angabe und Versteuerung Kryptowährungen ab Jahr 2023

**Alle Investments in Kryptowährungen und Krypto-Assets (Bitcoin, Ethereum, NFTs, ecc.) müssen im quadro RW der Steuererklärung angegeben werden**, außer wenn Sie von italienischen Finanzintermediären bzw. italienischen Banken verwaltet werden. Das quadro RW kann auch für das Modell 730 zusätzlich gemacht werden und enthält eine Übersicht des Vermögens im Ausland. Anzugeben ist der Marktwert zum 01.01. und 31.12. des Jahres. Grundlage für die Berechnung des Marktwertes ist der Kurs auf jener Webseite bzw. jenem Markt, wo der Steuerpflichtige am öftesten handelt.

Zu zahlen ist hierbei die Stempelsteuer in Höhe von 2 Promille des angegebenen Wertes, sowie die IVAFE; letztere ist allerdings erst ab 200 Euro geschuldet, was einem Marktwert von mehr als Euro 26.315,79 entspricht. Für Investments unter diesem Wert ist nur die Stempelsteuer geschuldet.

Erzielte **Gewinne bei Verkauf** (=Verkaufspreis – Einkaufspreis) über 2.000 Euro müssen mit 26% versteuert werden. Sollte der Ankaufspreis nicht genau dokumentiert worden sein, so ist der gesamte Verkaufspreis zu versteuern. Eventuelle Verluste können bei der Steuergrundlage abgezogen werden. ACHTUNG: Ob die Steuer geschuldet ist, bezieht sich ausschließlich auf die Höhe des erzielten Gewinns pro Jahr vor Abzug der Verluste. Beispiel: Gewinn von 3.000 Euro abzüglich Verlust von 1.300 Euro -> Steuer ist geschuldet, da Gewinn über 2.000 Euro, Steuergrundlage = 1.700€ (3.000-1.300); zu zahlende Steuer = 442€ (1.700x26%)

**Verluste über 2.000 Euro** können auf die Folgejahre übertragen werden und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden (maximal bis zum 4. Jahr in Folge)

Wenn die Gewinne oder Verluste des Jahres unter 2.000 Euro sind, so ist keine Steuer zu zahlen, aber auch die Verluste können nicht auf die Folgejahre übertragen werden.

Zur besseren Übersicht und Berechnung der Gewinne und Verluste bitten wir alle Kunden, die im Besitz von Kryptowährungen und/oder Krypto-Assets sind, eine genaue Liste zu führen, wo Datum und Kurs der einzelnen An- und Verkäufe genau dokumentiert werden. Auch die Berechnung des Marktwertes zum 01.01. und 31.12. des gesamten Crypto-Vermögens muss vom Kunden selbst übernommen werden, wobei die Tageskurse jener Webseite/Markt verwendet werden müssen, auf denen der Kunde am meisten handelt. Gerne beraten wir Sie hierzu im Einzelfall noch genauer.





## 2. Sanierung Kryptowährungen

**Innerhalb 30.11.2023 ist es möglich, die nicht Angabe in der Steuererklärung von Crypto-Vermögen, sowie auch die erzielten Gewinne, die nicht versteuert wurden, nachträglich zu sanieren:**

**Die vergessene Angabe im quadro RW** für die Jahre 2021 und vorherige kann mit 0,5% des Einkaufspreises pro Jahr saniert werden.

**Gewinne aus Verkauf** der Jahre 2021 und vorherige können mit 3,5% des erzielten Gewinns saniert werden. Dazu ist es jedoch nötig, die Ankäufe genau dokumentieren zu können, damit der Gewinn ermittelt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der gesamte Verkaufspreis als Gewinn zu versteuern.

Da es sehr wahrscheinlich ist, dass der italienische Staat in Zukunft mit den Anbietern von Kryptowährungen im Ausland kooperieren wird, und somit die Daten aller Käufer erhält, raten wir allen Kunden dazu, diese Möglichkeit der Sanierung in Anspruch zu nehmen, um so nur 3,5% anstatt 26% + Strafe und Zinsen zahlen zu müssen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich noch genauer.

## 3. Aufwertung Kryptowährungen zum 01.01.2023

Es ist außerdem möglich den Wert der Kryptowährungen und Krypto-Assets zum 01.01.2023 auf den entsprechenden Marktwert aufzuwerten, und zwar mit einer **Ersatzsteuer von 14%**. Dies hat den Vorteil, dass somit ein zukünftiger Gewinn nicht zur Gänze mit 26% versteuert werden muss. In diesem Fall muss wieder der Marktwert zum 01.01.2023 abzüglich des Ankaufspreises als Steuergrundlage herangezogen werden. Sollte der Ankaufspreis nicht genau dokumentiert worden sein, so ist der gesamte Wert zum 01.01.2023 zu versteuern.

## 4. Vollmacht „cassetto fiscale“

Wir verschicken in den nächsten Wochen die Vollmachten für den Zugriff auf das „cassetto fiscale“ unserer Kunden, die eine **MwSt.-Position** besitzen. Dies dient uns dazu die Daten zu überprüfen, die der Steuerbehörde im Namen unserer Kunden aufscheint und somit schneller auf Anfragen der Steuerbehörde reagieren zu können.

Nachdem wir unsere Anfragen zur Vollmacht telematisch verschicken, wird Ihnen in den darauffolgenden Wochen **ein Brief mit einem achtstelligen Aktivierungscode** zugestellt werden; wir bitten Sie uns diese Nummer mitzuteilen, sodass wir den Zugriff auf das cassetto fiscale abschließen können.





## 5. Öffnungszeiten unseres Studios über Ferragosto.

**Unsere Büros bleiben wegen Ferien vom 14.08. bis 25.08. geschlossen.** Für dringende Angelegenheiten stehen wir Ihnen immer noch per mail an [info@studiozani.com](mailto:info@studiozani.com) zur Verfügung.

Nach der Ferienpause sind unsere gewohnten Öffnungszeiten wieder wie folgt:

**Unser Büro in Bozen** ist Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

